

Rundschreiben Nr. 25/2018

(VA) Allgemein

Steuerfreiheit für Jobtickets im ÖPNV

Ab 01.01.2019 sind zusätzliche Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstrecke als auch zu Privatfahrten im ÖPNV steuerfrei. Für diese Gesetzesänderung hat sich der VDV seit langem eingesetzt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat die Steuerfreiheit für Jobtickets ab 01.01.2019 verabschiedet. Damit wurde eine langjährige Forderung der Verkehrsunternehmen erfüllt.

Nach geltendem Steuerrecht gehören Zuschüsse und Sachbezüge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Hiervon wurde mit dem Standortsicherungsgesetz für die Jahre 1994–2003 eine Ausnahme geschaffen. Danach waren Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr steuerfrei gestellt. Die Regelung fiel jedoch den Steuersparmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Opfer und wurde 2004 abgeschafft. Seitdem setzte sich der VDV für die Wiedereinführung des steuerfreien Jobtickets ein.

Durch die vorliegende Gesetzesänderung werden erneut die **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen für die Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr** der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei gestellt. Dies entspricht der Vorschrift des § 3 Nummer 34 EStG a. F. Die Neuregelung geht jedoch weit über diese Begünstigung hinaus, denn sie gewährt **zusätzlich** die Steuerfreiheit auf **private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr**. Hinzu kommt die **Sozialversicherungsfreiheit** auf die bezuschussten Fahrausweise.

Die Steuerbegünstigung soll dazu führen, dass Arbeitnehmer verstärkt den öffentlichen Personennahverkehr nutzen, um somit die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken. Die zeitlich uneingeschränkte Nutzung des ÖPNV bietet daneben größtmögliche Mobilität und Flexibilität in der Freizeit.



ÖPNV

Petra Maring

T 0221 57979-112

F 0221 57979-8112

E maring@vdv.de

12. November 2018

Wir lieben
EUROPA



*We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochamy Europę*

www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West

Die Neuregelung entlastet auch den Arbeitgeber, weil die bisher mögliche, häufig genutzte Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG und die damit zusammenhängenden Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten entfallen. Dies spart Kosten durch die Steuerentlastung und durch die Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Zusätzlich entfallen durch die Aufhebung der Verpflichtung zur Prüfung der 44,00 € Steuerfreigrenze steuerliche Risiken und weiterer bürokratischer Aufwand.

Begünstigt werden folgende Sachbezüge:

- unentgeltliche oder verbilligte Zurverfügungstellung von Fahrausweisen.
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden.
- In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist.

Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Nutzung eines Taxis ist ausgeschlossen. Außerdem gilt die Steuerfreiheit nicht für Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge), die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden, da nur zusätzliche Leistungen begünstigt werden.

Die steuerfreien Leistungen werden von der Entfernungspauschale abgezogen. Begründet wird dies damit, dass eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern, die die betreffenden Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen, verhindert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Maring
Fachbereichsleiterin Steuern